GEMEINDE LIPPETAL

ORTSTEIL LIPPBORG

BEBAUUNGSPLÄNE NR.1 'HEIDFELD' u. NR.8 'HEIDFELD/DAHLBREEDE'

M1:500

1. vereinfachte ÄNDERUNG



ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat am _____ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Lippetal, den _____ Gemeindedirektor _____

BÜRGERBETEILIGUNG

Die BürgerBeteiligung für diese Bebauungsplanänderung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 11.12.96 stattgefunden

Lippetal, den 10.12.97 Gemeindedirektor gez. Lüsewind

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung diese Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Lippetal am _____ beschlossen.

Lippetal, den _____ Gemeindedirektor _____

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lippetal, den _____ Gemeindedirektor _____

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Lippetal am 16.12.96 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Lippetal, den 10.12.97

Schriftführer gez. Lammers Bürgermeister gez. Willenbrink

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippetal, den _____ Gemeindedirektor _____

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Diese Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Lippetal, den 10.12.97 Bürgermeister gez. Willenbrink

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den _____ Kreisplaner _____ gez. am

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 Denkmalschutzgesetz NRW).

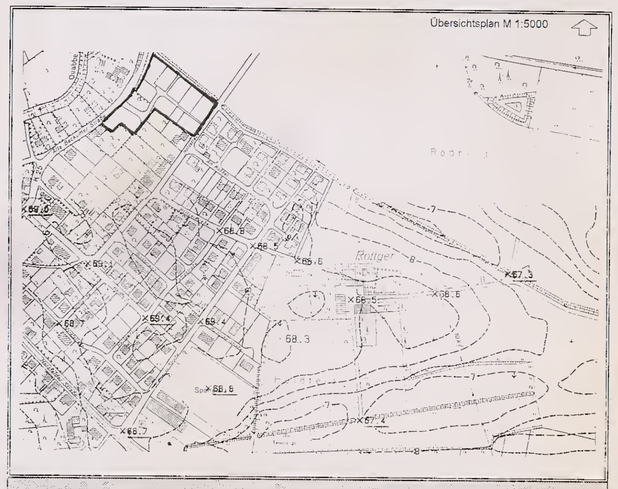

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I., S. 2253).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
4. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN

Weitere Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr.1 u. Nr.8 behalten ihre Gültigkeit

BEGRENZUNGSLINIEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	§ 9 (7) BauGB

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

	BAUGRENZE	§ 23 (3) BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 23 (1) BauNVO
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1), Nr.2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1), Nr.11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

P	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1), Nr.15 BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Ga	FLÄCHEN FÜR GARAGEN Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Länge von 9,0 m nicht überschreiten.	§ 9 (1), Nr. 4 BauGB

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

42° ± 3° DACHNEIGUNG

DREMPEL sind bei eingeschossiger Bauweise mit einer max. Höhe von 0,75 m zulässig. Das Maß gilt gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Sparrenunterkante.

DACHGAUBEN sind bis zur halben Länge der zugehörigen Hauptdachfläche zulässig.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1	§ 9 (7) BauGB

GEMEINDE LIPPETAL

ORTSTEIL LIPPBORG

BEBAUUNGSPLAN NR.1 u. 8

"HEIDFELD" u. "HEIDFELD/DAHLBREEDE"
1. Vereinfachte Änderung